

## Registrierung als Futtermittelunternehmer

Wie finde ich heraus, ob ich als Futtermittelunternehmer registriert bin?

Es gibt ein Verzeichnis aller registrierten und zugelassenen Futtermittelunternehmer, das vom BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Dazu werden die von den Bundesländern in einer zentralen Datenbank eingestellten Daten zu einem festgesetzten Zeitpunkt übermittelt.



Foto: Pixabay

Die Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger gibt immer nur die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der zentralen Datenbank eingestellten Futtermittelbetriebe wieder. Tagaktuelle Informationen zum Registrierungs- oder Zulassungsstatus von Betrieben hat das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises.

Das Verzeichnis für NRW ist wie folgt zu finden:

- ➔ Gehen Sie auf die Website [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)
- ➔ Folgen Sie diesem Pfad: Arbeitsbereiche > Futtermittel > Für Antragsteller und Unternehmer > Zulassungs- und Registrierungspflicht für Futtermittelunternehmer > Verzeichnis der Futtermittelbetriebe > (Links und Dokumente) Bekanntmachung Nr. .../.../... über zu die zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmer
- ➔ Zum Anzeigen der Publikation den Link anklicken: »Bekanntmachung Nr. .../.../... über die zugelassenen und/oder registrierten Futtermittelunternehmer sowie Bekanntmachung des Verzeichnisses der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Stand vom ...)
- ➔ Nach den Vorbemerkungen, Informationen zu den Abkürzungen und Überwachungsbehörden, Erläuterungen zu den Tätigkeiten, finden Sie am Ende der Seite die Anhänge der einzelnen Bundesländer.
- ➔ Für Nordrhein-Westfalen gibt es den Anhang 9 drei Mal. Die Städte/Großgemeinden sind alphabetisch aufgelistet sind. Wählen Sie den für Sie zutreffenden Anhang aus. Wählen Sie PDF oder HTML<sup>1</sup>.
- ➔ Suchen Sie in Spalte 5 nach Ihrer Stadt/Großgemeinde und dann in Spalte 2 nach Ihrem Namen oder Ihrer Firmenbezeichnung.

Ansprechpartner für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) in NRW ist das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), <https://www.lanuv.nrw.de/> oder das MLV (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW), <https://www.mlv.nrw.de/>

Für die landwirtschaftlichen Betriebe ist in Nordrhein-Westfalen jeweils das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung.

Stand 08.03.2024

<sup>1</sup> (HTML- und PDF-Dateien können auf jedem Computer angezeigt werden. HTML-Dateien werden mit einem Internetbrowser wie Microsoft Internet Explorer, Mozilla Firefox oder Google Chrome angezeigt. Die meisten Computer haben einen Internet-Browser auf dem Computer installiert. PDF-Dateien können mit einem PDF-Reader angezeigt werden, z. B. Adobe Reader. Sie werden so angezeigt, wie der Autor es beabsichtigt. HTML-Dateien werden abhängig vom Betriebssystem angezeigt.)